



Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Lohmann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Kultusminister —

Fachschule für Sozialpädagogik (dritte Anfrage)

1. Hat das Kultusministerium mit Datum vom 7. Januar 1981 einen Erlaß herausgegeben, in dem den Schülern der Fachschule für Sozialpädagogik, die schon im Schuljahr 1979/80 ihr Vorpraktikum abgeleistet haben, die Förderung des Schulbesuchs und rückwirkend des Vorpraktikums nach § 13 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugesagt wurde?

Falls nein, wie lautet ansonsten der obige Erlaß?

Vom Kultusministerium — Referat X 530 — ist mit Datum „7. 1. 1981“ ein Schreiben an die Schulleiter der beruflichen Schulen mit angeschlossenen Fachschulen für Sozialpädagogik gerichtet worden, in dem es um Information für die Schulleiter ging. In einem Absatz ist auf die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz eingegangen worden, wobei bedauerlicherweise ein Fehler unterlaufen ist. Der Text hatte folgenden Wortlaut:

„Bis zum Sommer 1980 sind Schüler an Fachschulen für Sozialpädagogik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wie Schüler an Fachschulen gefördert worden, jedoch nur während der schulischen Ausbildung. Seit Beginn des Schuljahres 1980/81 wird statt des Erziehungshelferjahres als Voraussetzung zum Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik ein einjähriges Praktikum abgeleistet, das jetzt in den Förderungszeitraum einbezogen wird. Somit sind die Schüler BAföG-berechtigt vom Beginn dieses Praktikums an. Sie sind damit Schülern an den Oberstufen der Gymnasien und Berufsfachschülern gleichgestellt und werden deshalb wie Berufsfachschüler gefördert.“

Dieses trifft zu für alle, die im Sommer 1979 mit dem Praktikum begonnen haben und im Sommer 1980 oder später in die Fachschule für Sozialpädagogik eintreten. Aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten Schüler, die zum Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik im Schuljahr 1980/81 das Erziehungshelferjahr abgeleistet haben und ab 01. 08. 1981 die Fachschule für Sozialpädagogik besuchen, noch Förderung wie Fachschüler, und zwar ausnahmsweise auch rückwirkend für das Erziehungshelferjahr, das früher nicht gefördert wurde."

Die Jahreszahlen im letzten Absatz sind leider falsch, ebenfalls die in diesem Zusammenhang erwähnten Angaben zur rückwirkenden Förderung des Erziehungshelferjahres. Diese bezieht sich auf die Erziehungshelfer, für die erstmalig nach Inkrafttreten des Schulgesetzes der Bedarf nach § 14 i. V. m. § 12 BAföG festgesetzt wurde. Die beiden letzten Sätze hätten richtig heißen müssen:

"Dieses trifft zu für alle, die im Sommer 1979 mit dem Praktikum begonnen haben und im Sommer 1980 oder später in die Fachschule für Sozialpädagogik eingetreten sind. Schüler, die zum Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik im Schuljahr 1978/79 das Erziehungshelferjahr abgeleistet haben und ab 1. 8. 1979 die Fachschule für Sozialpädagogik besuchen, erhalten noch Förderung wie Fachschüler; ihr Erziehungshelferjahr war nicht förderungsfähig."

2. Trifft es zu, daß in dem obigen Erlaß eine ähnliche Regelung für das letzte Jahr der Fachschule für Hauswirtschaft nicht vorgesehen ist?

Ja. Mit dem Erlaß vom 7. 1. 1981 waren nicht neue Regelungen getroffen, sondern eine Zusammenfassung bestehender gesetzlicher Bestimmungen und Erlasse, die die Fachschule für Sozialpädagogik betreffen, vorgenommen worden.

3. Trifft es zu, daß dieser Erlaß mit Datum vom 13. Januar 1981 telefonisch gegenüber einigen Schulleitern zurückgenommen wurde?

Falls ja, welches waren die Gründe?

Nachdem der Fehler in dem Erlaß vom 7. Januar 1981 bemerkt worden war, ist ein Schnellbrief mit Datum „13. 1. 1981“ mit dem berichtigten Text an alle Schulleiter der betreffenden Schulen geschickt worden. Einzelnen Schulleitern, denen der Fehler aufgefallen war und die deswegen im Kultusministerium anriefen, ist gesagt worden, daß der Text berichtigt würde bzw. ein Schreiben mit berichtigtem Text auf dem Wege in die Schule wäre.

4. Ist im Kultusministerium ein neuer Erlaß zur BAföG-Regelung für Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik bzw. für Schüler der Fachschule für Hauswirtschaft in Vorbereitung?

Falls ja, wie sieht die Förderung für Schüler aus, die neu das Vorpraktikum bzw. den Schulunterricht aufnehmen und wie sieht die Regelung für diejenigen Schüler aus, die schon mit der Schule bzw. mit dem Vorpraktikum begonnen haben?

Nein.